

meinen Gesellschaftslehre“ müssen wir uns es aber versagen, die „Quasi-Recht“ nennbaren Tatbestände aufzuzeigen und zu zergliedern. Können wir aber jedenfalls das Wesen des Rechtes, die „Rechtsidee“ klar bestimmen, so steht es doch schlimm um unsere „empirische“ Erkenntnis, daß besondere in der Welt gegebene Sachverhalte „Recht“ sind, und zwar deshalb, weil es in der Welt nicht nur zahllose „Schein-Rechtsweisungen bzw. -abweisungen“ gibt, die als solche nicht erkennbar sind, sondern auch zahllose „irrig als Rechtsweisungen- bzw. -abweisungen gemeinte Weisungen bzw. Abweisungen“, die wir als „irrig“ nicht zu erkennen vermögen. Der Grund für diese Mängel unserer empirischen Erkenntnis liegt darin, daß wir eben Ander-Seelisches nur in engen Grenzen zu erkennen vermögen, so daß wir einerseits in zahllosen Fällen nicht zu erkennen vermögen, daß jemand wider seine Tatbestands- und Auslegungs-Überzeugung Behauptungen in Form von „Rechtsweisungen bzw. -abweisungen“ aufgestellt hat, andererseits in zahllosen Fällen nicht einmal feststellen können, welches der „Sinn“ eines besonderen „Befehles mit Rechtsverleihungs-Behauptung“ gewesen ist — Tatsachen, die sehr bedauerlich sind, aber nur durch Dichtungen verschleiert werden können. Im praktischen Leben tritt hier die sogenannte „Rechtskraft“ als Helfer auf, welche auf der Tatsache gegründet ist, daß besonderen Menschen befohlen ist, ungünstige Zurechnungen gemäß besonderen Behauptungen zu vollziehen bzw. zu unterlassen, die in der „Form“ einer „Rechtsweisung bzw. -abweisung“ auftreten, mag auch in Wahrheit eine „Schein-Rechtsweisung bzw. -abweisung“ oder eine „irrig als Rechtsweisung bzw. -abweisung gemeinte Weisung bzw. Abweisung“ vorliegen. Liegt aber in Wahrheit keine „Rechtsweisung bzw. -abweisung“ vor, so ist auch das Wort „Rechtskraft“ fehl am Orte und ist in den meisten Fällen durch das Wort „Staatsherrscherkraft“ zu ersetzen.

„Allgemeine Rechtswissenschaft“ nennen wir jene Wissenschaft, in welcher jene identischen Allgemeinen bestimmt werden, durch welche die besondere Macht-Beziehung „Recht“ begründet sein kann, „Allgemeine Rechtsverfahrenwissenschaft“ nennen wir hingegen jene Wissenschaft, in welcher jene identischen Allgemeinen bestimmt werden, die sich in jedem Rechtsverfahren finden. Der „Allgemeinen Rechtswissenschaft“ entspricht als Lehre die „Allgemeine Rechtslehre“, der „Allgemeinen Rechtsverfahrenwissenschaft“ entspricht als Lehre die „Allgemeine Rechtsverfahrenlehre“. Von den Gegebenen „Recht“ und „Rechtsverfahren“ unterscheiden sich aber die Gegebenen „Rechts-Gesellschaft“ und „Rechtsverfahren-Gesellschaft“. Als „Rechts-Gesellschaft“ bezeichnen wir jede Gesellschaft zweier Seelen, welche dadurch begründet ist, daß der einen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem